

STATUTEN

ART 1: Bezeichnung

Die Theatergruppe führt den Namen HermaBühne St. Andra und ist ein Verein im Sinne des Art. 36 des BGB. Sie ist überparteilich und verfolgt gemeinnützige Ziele. Im Vereinsnamen wird die Bezeichnung „EO“ (ehrenamtliche Organisation) mitgeführt.

ART 2: Sitz

Der Sitz des Vereines ist 39042 St. Andra/Brixen, Dorfstraße 1.

ART 3: Dauer

Der Verein hat eine unbestimmte Dauer.

ART 4: Zweck und Tätigkeit

Der Vereinszweck besteht hauptsächlich darin, das deutschsprachige Theater in allen seinen Formen, mit besonderer Berücksichtigung des Volkstheaters, zu pflegen und weiterzugeben.

Die Haupttätigkeit besteht in der Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeittätigkeiten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Volkstheaters, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017.

Zudem können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die die sekundäre und instrumentelle zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit sind, die in den Bilanzunterlagen ausgewiesen und vom Ausschuss bestimmt werden können.

ART 5: Gemeinnützigkeitscharakter

Der Verein ist von Gemeinnützigkeit und vom Fehlen eines Gewinnstrebens gekennzeichnet. Das Vermögen und die Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Tätigkeit des Vereins muss überwiegend in ehrenamtlicher Form erbracht werden. Die Mitglieder des Vereins erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich. So lange der Verein besteht, können die einzelnen Mitglieder weder die Auflösung des Vermögens, noch, im Falle des Austrittes, ihren Anteil am Vermögen fordern. Bei der Auflösung des Vereins wird das eventuelle Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach Anhörung der Kontrollinstanz Vereinen bzw. Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugewiesen. Besagte Vereine oder Organisationen sind immer Körperschaften des dritten Sektors.

ART 6: Mittel des Vereines

Der Verein beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geldspenden
 - c) Zuschüsse aus der öffentlichen Hand
 - d) Erträge aus Auftritten
- Gemeinsames Vermögen des Vereines bleiben die mit den Mitteln des Vereines erworbenen oder diesem zugekommenen Vermögensgüter.

ART 7: Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Als Mitglieder können alle jene aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereines bejahen und bereit sind, zu deren Entwicklung beizutragen. Die Aufnahme muss vom Ausschuss genehmigt werden. Personen, welche mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden sind oder dagegen arbeiten, werden nicht aufgenommen. Die Nichtaufnahme von Personen, die einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben muss begründet werden. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist außerdem das schriftliche Ansuchen um Aufnahme und die Entrichtung des vom Ausschuss festgelegten Mitgliedsbeitrages. Alle Mitglieder üben ihre Tätigkeit bzw. ihre Ämter ehrenamtlich aus. Jedem aktiven Mitglied wird ein Mitgliedsausweis und eine Vereinsnennung ausgestellt.

Die Mitglieder haben das Recht zu wählen und gewählt zu werden, wobei eine Übertragung des Stimmrechtes nicht zulässig ist, sie haben das Recht auf Abstimmung und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen. Die Mitglieder haben das Recht, Art. 15, Abs. 3 GvD 117/2017 in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Der Ausschuss regelt hierbei die Handhabung der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme wird innerhalb einer Frist von maximal 60 Tagen ermöglicht.

Die Mitglieder haben die Pflicht im Sinne der Statuten bzw. der Geschäftsordnung zu handeln, an Veranstaltungen des Vereines mitzuarbeiten und eventuelle Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

ART 8: Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) Ableben

Der Ausschuss kann vom Ausschuss beschlossen werden, wenn ein Mitglied mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist oder dagegen arbeitet. Gegen den Beschluss, mit welchem der Ausschuss ausgesprochen wird, kann das Mitglied Einspruch an die Vollversammlung einbringen.

ART 9: Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- 1. die Vollversammlung
- 2. der Ausschuss

Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines und wird vom Vorsitzenden in ordentlicher Sitzung einmal jährlich einberufen. Sie kann in außerordentlicher Sitzung vom Vorsitzenden und zwar innerhalb von 14 Tagen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich beantragen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung muss schriftlich und wenigstens fünf Tage vorher erfolgen.

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes
2. Genehmigung der Bilanz bzw. des Rechnungsabschlusses der bzw. der auch weitere Tätigkeiten sekundären und instrumentellen Charakters, die aus einer statutarisch verankerten institutionellen Bezeichnung hervorgehen, beinhalten kann
3. Alle drei Jahre Wahl und Abwahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und der anderen Mitglieder des Ausschusses
4. Genehmigung und Abänderung der Satzungen;
5. Auflösung des Vereines;
6. Alle weiteren Fragen und Beschlüsse, die gemäß Art. 25, Abs. 1 des GvD 117/2017 in die unveränderlichen Zustandigkeiten der Vollversammlung fallen.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Entscheidungen über Punkt 4 ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Unter Punkt 5 kann nur mit einer eigens dazu erfolgten Einberufung und bei Anwesenheit von wenigstens 2/3 der anwesenden Mitglieder werden. Für die Annahme eines Auflösungsantrages ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit in erster Einberufung, so tritt die Vollversammlung in zweiter Einberufung, wenigstens eine Stunde später zusammen. In zweiter Einberufung ist die Versammlung bei jeglicher Anzahl von anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

ART 10: Der Ausschuss

Der Verein ist nach demokratischen Prinzipien aufgebaut. Der Ausschuss des Vereines wird von der Vollversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Vorsitzenden
- dessen Stellvertreter
- Kassier
- Schriftführer
- künstlerischer Leiter

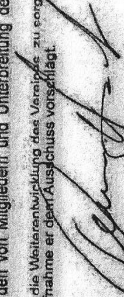
Dem Ausschuss obliegt die Behandlung, Beschlussfassung und Durchführung all jener Punkte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, die der Verwirklichung der Vereinsziele dienen. Er hat die Pflicht zur Erstellung eines Rechnungsabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit beschlussfähig. Für die Annahme eines Antrages ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Der Ausschuss muss vom Vorsitzenden wenigstens viermal im Jahr sowie bei Bedarf einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt, der auch den Vorsitz führt.

ART 11: Der Vorsitzende

Dem Vorsitzenden obliegen folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Vollversammlung und des Ausschusses und Festsetzung der jeweiligen Tagesordnung;
2. Führung des Vorsitzes im Ausschuss;
3. Vertretung des Vereines nach innen und außen;
4. Entgegennahme allfälliger Beschwerden von Mitgliedern und Unterbreitung derselben vor dem Ausschuss;
5. Er hat für das Weiterbestehen und für die Weiterentwicklung des Vereines zu sorgen;
6. Anwerbung von Mitgliedern, deren Aufnahme er dem Ausschuss vorschlägt.

23/02/2019



23/02/2019



Jahreshauptversammlung am 23. Februar 2019 beim „Torgglerhof“, Karnol um 17.00 Uhr

1. Begrüßung durch den Obmann
Der Obmann Horst Oberrauch begrüßt alle Mitglieder der Heimatbühne St. Andrä sowie Stadträtin Frau Sandra Stabulum und die Bezirksobfrau Frau Tamara Thaler. Er entschuldigt Herrn Pfarrer und die Stadträte Monika Leitner und Andreas Jungmann.
2. Verlesen des Protokolls:
Das Protokoll wird verlesen und einstimmig angenommen.
3. Erste Versammlung der Kinder-Jugendgruppe
Horst Oberrauch gibt bekannt das Manuel Jungmann der Neue Leiter der Kinder-Jugendgruppe ist. Anschließend erklärt Manuel Jungmann das Projekt der Kinder im Jahr 2019.

4. Tätigkeitsbericht des Obmann und Spielleiter
2018 wurde ein Hauskurs mit Lukas Lobis organisiert, der sich hauptsächlich um das Theaterstück „Die 3 Eisbären“ drehte. Bei den anschließenden Proben und auch bei den Aufführungen hatten alle Beteiligten einen riesen Spaß. Die Regie zu diesem Stück wurde in Zusammenarbeit von Lukas Lobis und Harald Duml durchgeführt, es war für die Spieler eine neue Erfahrung. Als Abschlussfeier wurde im Jänner 2019 eine Rodelpartie am Hausberg mit anschließenden Abendessen bei der Trametschhütte organisiert.

Das Theatercamp der Kinder- und Jugendgruppe mit 30 Kindern wurde in Zusammenarbeit mit den TPZ im August organisiert. Requisite und Bühne wurde von den Jugendlichen alles selber gemacht bzw. gebastelt. Zum Abschluss gab es 2 Aufführungen die sehr gut besucht waren. Ende August gab es ein Abschlussgrillen wo die Gruppe offiziell gegründet wurde.

Am 29.09.2019 fand die Torggelewanderung von St. Andrä zum Hubenbauer nach Vahrn statt, mit kleinen Absacker beim „Knöspele“ in Kranebitt. Christian Prader stellte das neue Projekt für 2019 „Die Alpenfrieden“ vor und erklärte dies eventuell in Zusammenarbeit mit dem Chor umzusetzen. Leo Ploner wurde für diese Eigenproduktion als Projektleiter ausgesucht. Ein Hauskurs sollte am 06. April 2019 stattfinden.

Am 13. April 2019 ist eine Auslandsfahrt nach München mit Besuch im Schlachthof zum Impro – Finale geplant.

Am 17. August 2019 wird 60 Jahre Heimatbühne St. Andrä mit einem Theaterspektakel gefeiert. Es werden verschiedene Kinderspektakel-Sketches von verschiedenen Bühnen aufgeführt, die dann von einer Jury und Publikum bewertet werden. Der Sieger wird mit einem Gutschein von 2.500 Euro prämiert. Am Abend sorgen die Gruppe Männer der Berge für Stimmung.

5. Kassa und Revisionsbericht
Frau Margit Prosch tritt als Kassierin zurück und Silvia Prosch übernimmt ihr Amt.

ART. 12: Der Stellvertreter
Der Stellvertreter hat die Vertretung des Vorsitzenden inne, und zwar bei dessen Verhinderung, Abwesenheit oder bei Weigerung, eine von den Satzungen vorgeschriebene Handlung vorzunehmen. In diesen Fällen hat der Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann seinem Stellvertreter bestimmte Aufgaben vorübergehend oder ständig übertragen, falls dieser damit einverstanden ist.

ART. 13: Der künstlerische Leiter
Der künstlerische Leiter ist für alle künstlerischen Obliegenheiten des Vereins wie Stuckauswahl, Regie, Besetzung, Weiterbildung von Vereinsmitgliedern, Besuch von Veranstaltungen zuständig. Führt der künstlerische Leiter nicht selbst Regie, kann er dem Ausschuss einen Regisseur vorschlagen.

ART. 14: Die Rechnungsrevisoren
Die zwei Rechnungsrevisoren (ein Ersatzrevisor) werden von der Vollversammlung bestimmt. Ihre Aufgabe besteht in der Überprüfung der Kassagebarung und in der Erstellung eines Revisionsberichtes. Die Amtsperiode entspricht dem des Ausschusses. Sollen die von Art. 30 des GVD 117/2017 vorgesehenen Schwellen überschritten werden, die die Einrichtung eines Kontrollorgans erforderlich machen, wird dieses Anstelle der Rechnungsrevisoren durch die Vollversammlung bestimmt.

ART. 15: Vereinsjahr
Das Vereinsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

ART. 16: Auflösung des Vereines
Bei Auflösung des Vereines beschließt die Vollversammlung über die Anwendung des Restvermögens.

ART. 17: Schlussbestimmung
Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegenständliche Vereinssatzungen zu beachten und zu befolgen und Gegenwärtige Vereinssatzungen treten mit dem Datum ihrer Genehmigung in Kraft. Für alles, was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen der Art. 14 ff. des ZGB und des GVD 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung.

Genehmigt am: 23/02/2019

Unterschrift (Vorsitzende)

(eventuell Ausschuss)

Manuel Jungmann

AGENZIA ENTRATE-UFFICIO TERRITORIALE DI BRESCIANONE-BRUNICO
AGENTUR DER EINKÜNFEN-AMT BRIXEN-BRUNECK
Registrierte in data odierna
Registriert mit heutigem Datum

al. 17. Jänner Nr. 785 Serie 3
esente - gebührenfrei

28.12.2012

28.12.2012

Copia conforme all'originale di n. 2 fogli
alsensit dell'art. 16 c.6 D.P.R. 26.4.86 N.131

Gleichlautende Abschrift der Urschrift bestehend aus 2 Blättern, laut Art. 16 Abs. 6 D.P.R.

Nr. 131 vom 26.4.86

Obmann bedankt sich bei ihr für ihre Tätigkeit im Ausschuss. Die Kassarevisionen befinden ihn für richtig und entlasten die Kassierin zusammen mit der anwesenden Vollversammlung.

Z Grußworte der Ehrengäste

Sandra Stablum begrüßt alle Mitglieder und garantiert auch weiterhin die Unterstützung von Seiten der Gemeinde. Sie bedankt sich beim Ausschuss für ihren Einsatz und wünscht weiterhin viel Erfolg.
Bezirksobfrau Tamara Thaler begrüßt alle Anwesenden. Sie betont das die Heimatbühne von St. Andrä immer eine besondere Bühne war und sich einige Bühnen eine Scheibe abschneiden können.

8 Statutenänderung

Die Statutenänderung wurde vorgelesen bzw. erklärt und einstimmig angenommen.

9 Allfälliges

Obmann Horst Oberrauch teilt mit das alle Mitglieder der Heimatbühne ein neues T-Shirt bekommen. Herr Tobias Gostner macht den Vorschlag das man nach einer Produktion nochmals zusammensitzen soll um die positiven und negativen Erfahrungen auszutauschen. Herr Paul Oberhofer bedankt sich bei allen, auch im Namen seiner Mutter das sie immer noch eine Einladung zur Vollversammlung erhalten und würde. Er sich eventuell wieder zur Verfügung stellen bei einer Produktion teilzunehmen.

Anna Fischbacher

Anna Fischbacher

UFFICIO TERRITORIALE DI BRESSANONE-BRUNICO
TERRITORIALES AMT BRIXEN - BRUNECK
Allegato all'atto registrato in data odierna
Anlage zu dem mit heutigem Datum registrierten Vertrag
n./Nr. 1855 Serie: 3
*Firma su delega del Direttore Provinciale

Copia conforme all'originale di n. 2 fogli
ai sensi dell'art. 16 c.6 D.P.R. 26.4.86 N.131
Gleichlautende Abschrift der Urschrift bestehend
aus 2 Blättern, laut Art. 16 Abs. 6 D.P.R.
NF 131 vom 26.4.86

28.12.2017

Funktionär